

## Enteignung und Entschädigungsfeststellung

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume Integration und Gleichstellung – Die Enteignungskommissarin –  
vom 15.12.2021.  
Aktenzeichen IV321 - 144.4 – 3.1-53-05/20

Zur Entscheidung über den Antrag auf Enteignung und Entschädigungsfeststellung für den mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr - vom 12.06.2020 (Az.: APV35-553.32-B299/B404-05/10) festgestellten Plan für den Neubau der Ortsumgehung Schwarzenbek, Streckenabschnitt II zwischen „Zubringer Nord“ und K17 von Bau-km 1+025 bis Bau-km 4+105 benötigte Teilfläche des nachstehend bezeichneten Grundeigentums.

Flurstück	Flur	Gemarkung	Große in m <sup>2</sup>
206/40	3	Schwarzenbek	ca. 180 m <sup>2</sup>

von der Gesamtgrundstücksfläche von 2.837 m<sup>2</sup> werden ca. 180 m<sup>2</sup> zur Herstellung eines Knickwalls (sog. „hop-over“) als Überflughilfe für Fledermäuse benötigt.

eingetragen im Grundbuch von Schwarzenbek, Blatt 314.

Eingetragene Eigentümer: Ute-Susann Buchert und Stephan-Dietrich Buchert

führt das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung im Rahmen des Verfahrens zur Enteignung und Entschädigungsfeststellung für das o.g. Vorhaben des LBV-SH anstelle eines Termins zur mündlichen Verhandlung eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist, durch.

Grundlage des Verfahrens ist das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist. i.V.m. dem Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum, in der Fassung des zweiten Gesetzes über den Abschluss der Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts vom 13. Dezember 1974, zuletzt geändert durch Art. 18 LVO vom 16.1.2019 (GVObI. Schl.-H. S. 30) (PrEG).

Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation bis 19.02.2022 wird hiermit gemäß §§ 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG und § 2 Abs. 1 PlanSiG bekannt gemacht.

- 1) Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten Informationen bis einschließlich 19.02.2022 im Internet kennwortgeschützt zugänglich gemacht.

- 2) Entsprechend der Regelung aus § 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG wird die individuelle Benachrichtigung derjenigen, die zur Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung berechtigt sind, durch öffentliche Bekanntmachung der Online-Konsultation ersetzt. Der Antragsgegner sowie die der Enteignungsbehörde bekannten Nebenberechtigten, werden von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt und erhalten die Antragsunterlagen sowie die Zugangsdaten.
- 3) Den Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich bis einschließlich 19.02.2022, schriftlich oder elektronisch zu den Informationen nach Ziffer 1 und 2 zu äußern (§ 5 Abs. 4 Sätze 1 und 2 PlanSiG):  
Postadresse: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Enteignungsbehörde, Postfach 7125, 24171 Kiel; Fax-Nr. 0431/988-614-3110; Aktenzeichen IV324 - 144.4 – 3.1-53-05/20  
E-Mail-Adresse: [sabine.hamann@im.landsh.de](mailto:sabine.hamann@im.landsh.de) (Eine einfache Email reicht aus).
- 4) Diejenigen, denen ein Recht an dem o. a. Grundstück zusteht (Beteiligte) werden nach § 25 Abs. 4 PrEG aufgefordert, ihr Recht in der Online-Konsultation wahrzunehmen. Diese können bei dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (Kontaktdata siehe Ziff. 3.) rechtzeitig vor Ende der Äußerungsfrist schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Betroffenheit zum Aktenzeichen IV324 - 144.4 – 3.1-53-05/20 den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.
- 5) Teilnahmeberechtigte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und zu den Akten des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung zu geben, soweit die Vollmacht im Verfahren noch nicht vorgelegt wurde.
- 6) Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation entstehen, können nicht erstattet werden.
- 7) Aufgrund der EU-Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Online-Konsultation im o.g. Verfahren zur vorzeitigen Besitzinweisung die erhobenen Äußerungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Verfahren zur Enteignung und Entschädigungsfeststellung von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Enteignungsbehörde kann die Daten an die Antragstellerin und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Antragstellerin und ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Ich weise darauf hin, dass auch bei Nichtabgabe einer Stellungnahme über den Antrag auf Enteignung- und Entschädigungsfeststellung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden wird.

Kiel, den 15.12.2021

*Imke Schneede*

Imke Schneede  
Enteignungskommissarin



